

Schulreglement (Teilrevision)

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wohlen
beschliessen:

I.

Das Schulreglement vom 16. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

	Neu	bisher
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
<i>Zweck und Geltungsbereich</i>	Art. 1 unverändert	Art. 1 1Dieses Reglement regelt das Volksschulwesen der Gemeinde Wohlen. 2Für die Sekundarstufe I Uettligen und die Primarstufe Matzwil gelten die Reglemente der entsprechenden Schulverbände.
<i>Aufgaben der Gemeinde</i>	Art. 2 unverändert	Art. 2 1Die Gemeinde Wohlen erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des Schulwesens nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. 2Sie stellt nach den Bestimmungen dieses Rechts weitere Angebote bereit.
<i>Grundsätze</i>	Art. 3 unverändert	Art. 3 1Die Gemeinde richtet die Organisation des Schulwesens auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und auf die besonderen Verhältnisse der Gemeinde aus. 2Sie unterstützt und fördert die Qualitätsentwicklung an der Volksschule gemäss den kantonalen Vorgaben.
<i>Volksschulwesen</i>	Art. 4 Das Volksschulwesen der Gemeinde Wohlen umfasst: a. den zweijährigen Kindergarten; b. die Volksschule mit sechs Jahren Primarstufe und drei Jahren Sekundarstufe I; c. die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule nach Art. 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992; d. die Gesundheitsdienste; e. weitere Angebote nach Art. 47 und 48 dieses Reglements.	Art. 4 Das Volksschulwesen der Gemeinde Wohlen umfasst: a. den zweijährigen Kindergarten; b. die Volksschule mit sechs Jahren Primarstufe und drei Jahren Sekundarstufe I; c. die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule nach Art. 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992; d. die Gesundheitsdienste; weitere Angebote nach Art. 47 und 48 dieses Reglements.

2. Kapitel: Organisation und Schulbesuch
1. Abschnitt: Organisation

<i>Schulbezirke</i>	<p>Art. 5 unverändert</p>	<p>Art. 5 ¹Die Gemeinde Wohlen umfasst die Schulbezirke a. Wohlen; b. Murzelen/Innerberg; c. Uettligen; d. Säriswil/Möriswil; e. Hinterkappelen; f. Matzwil. ²Der Gemeinderat legt die Schulbezirke fest.</p>
<i>Primarstufe</i>	<p>Art. 6 ¹Die Primarstufe Wohlen wird in drei Organisationseinheiten und im Rahmen des Schulverbands Matzwil geführt: a. die Primarschule Wohlen/Murzelen/Innerberg mit den Schulstandorten Wohlen und Murzelen; b. die Primarschule Uettligen/Säriswil/ Möriswil mit dem Schulstandort Uettligen; c. die Primarschule Hinterkappelen. ²unverändert</p>	<p>Art. 6 ¹Die Primarstufe Wohlen wird in drei Organisationseinheiten und im Rahmen des Schulverbands Matzwil geführt: a) die Primarschule Wohlen/Murzelen/Innerberg mit den Schulstandorten Wohlen und Murzelen; b) die Primarschule Uettligen/Säriswil/ Möriswil mit den Schulstandorten Uettligen und Säriswil; c) die Primarschule Hinterkappelen. ²Die Kindergärten sind in den Primarschulen integriert.</p>
<i>Sekundarstufe I</i>	<p>Art. 7 ¹unverändert ²unverändert¹ ³unverändert</p>	<p>Art. 7 ¹Die Sekundarstufe I wird als Organisationseinheit an der Oberstufenschule Hinterkappelen und im Rahmen des Oberstufenverbands Uettligen geführt. ²Die Schülerinnen und Schüler werden in einem durchlässigen Modell gemäss Vorgaben des Kantons unterrichtet. ³Der Gemeinderat entscheidet über die genaue Umsetzung bezüglich der Oberstufenschule Hinterkappelen.</p>

¹ Zurzeit ist die Einführung des durchlässigen Modells nur an der Oberstufenschule Hinterkappelen möglich.

2. Abschnitt: Schulbesuch

<p>Kindergarten und Primarstufe</p>	<p>Art. 8</p> <p>¹aufgehoben</p> <p>² aufgehoben</p> <p>³ aufgehoben</p> <p>⁴Jedes Kind besucht den Kindergarten oder die Primarstufe am Schulstandort, der dem Schulbezirk, in dem es seinen Aufenthaltsort hat, zugeteilt ist (Art. 6).</p> <p>⁵Die Kinder aus dem Schulbezirk Matzwil besuchen den Kindergarten in Murzelen.</p> <p>⁶Aus wichtigen Gründen kann die Leitung Bildung und Kultur den Besuch des Kindergartens oder der Primarstufe an einem andern Schulstandort bewilligen.</p>	<p>Art. 8</p> <p>¹Jedes Kind hat das Recht, den Kindergarten während zwei Jahren zu besuchen.</p> <p>²Der Eintritt erfolgt frühestens zwei Jahre vor dem ordentlichen Schuleintritt.</p> <p>³Vom Schuleintritt zurückgestellte Kinder können den Kindergarten bis zum Schuleintritt besuchen.</p> <p>⁴Jedes Kind besucht den Kindergarten im Schulbezirk, in dem es seinen Aufenthaltsort hat.</p> <p>⁵Die Kinder aus dem Schulbezirk Säriswil/Möriswil besuchen den Kindergarten in Uettligen, diejenigen aus dem Schulbezirk Matzwil den Kindergarten in Murzelen.</p> <p>⁶Aus wichtigen Gründen kann die Schulkommission Wohlen den Kindergartenbesuch in einem andern Schulbezirk bewilligen.</p>
<p>Primarstufe</p>	<p>Art. 9 aufgehoben</p>	<p>Art. 9</p> <p>¹Jedes Kind besucht den Unterricht am Schulstandort der Primarschule, welche dem Schulbezirk nach Art. 5 zugeteilt ist und in dem es seinen Aufenthalt hat.</p> <p>²Aus wichtigen Gründen kann die Schulkommission Wohlen den Schulbesuch in einem andern Schulbezirk bewilligen.</p>
<p>Sekundarstufe I</p>	<p>Art. 10</p> <p>¹unverändert</p> <p>²unverändert</p> <p>³Aus wichtigen Gründen kann die Leitung Bildung und Kultur nach Anhörung der Oberstufenkommission des Oberstufenverbands Uettligen Schülerinnen und Schülern nach Abs. 1 den Besuch der Oberstufenschule des Oberstufenverbands Uettligen bewilligen. Sie bezieht beim Entscheid die Grösse der betroffenen Klasse mit ein.</p>	<p>Art. 10</p> <p>¹Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I aus den Schulbezirken Wohlen/Murzelen/Innerberg, Hinterkappelen und Matzwil besuchen in der Regel die Sekundarstufe I in Hinterkappelen.</p> <p>²Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I aus dem Schulbezirk Uettligen/Säriswil/Möriswil besuchen in der Regel die Sekundarstufe I des Oberstufenverbands Uettligen.</p> <p>³Aus wichtigen Gründen kann die Schulkommission Wohlen nach Anhörung der Oberstufenkommission des Oberstufenverbands Uettligen den Besuch der Oberstufenschule des Oberstufenverbands Uettligen bewilligen. Sie bezieht beim Entscheid die Grösse der betroffenen Klasse mit ein.</p>
<p>Klassenzuteilung der Schülerinnen und Schüler</p>	<p>Art. 11 unverändert</p>	<p>Art. 11</p> <p>Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den jeweiligen Klassen erfolgt durch die Schulleitungen.</p>

<i>Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde</i>	Art. 12 unverändert	Art. 12 Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler den Kindergarten oder die Volksschule in der Gemeinde Wohlen besuchen oder in denen Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Wohlen unterrichtet werden, Verträge abschliessen.
<i>Besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule</i>	Art. 13 ¹ unverändert ² Der Gemeinderat regelt das Nähere, insbesondere Modell und Konzept, in einer Verordnung. ³ unverändert	Art. 13 ¹ Der Besuch von Angeboten im Rahmen der besonderen Massnahmen durch die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Wohlen erfolgt gemäss kantonaler Verordnung über die besonderen Massnahmen vom 19. September 2007. ² Der Gemeinderat regelt das Nähere, insbesondere Modell und Konzept, auf Antrag der Schulkommission Wohlen in einer Verordnung. ³ Der Gemeinderat kann betreffend die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule Verträge oder Vereinbarungen mit den beteiligten Gemeinden abschliessen.
3. Kapitel: Schulorgane 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
<i>Bestand Schulorgane</i>	Art. 14 ¹ Schulorgane der Gemeinde Wohlen sind: a. der Gemeinderat; b. das Departement Bildung und Kultur; c. die Abteilungsleitung Bildung und Kultur (Leitung Bildung und Kultur); d. die Schulleitungen. ² Für den Bereich der Volksschule besteht eine Departementskommission Bildung. Die Kommission nimmt die Aufgaben nach Art. 36 der Gemeindeverfassung wahr.	Art. 14 Schulorgane der Gemeinde Wohlen sind: a. der Gemeinderat; b. Departement Bildung und Kultur; c. die Schulkommission Wohlen; d. die Schulleitungen; e. die Konferenz der Schulleitungen.

<p><i>Zuständigkeiten</i> Gemeinderat und Departement Bildung und Kultur</p>	<p>Art. 15</p> <p>¹Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts und dieses Reglements über strategische Fragen betreffend die Volksschule.</p> <p>²Er entscheidet namentlich über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Eröffnung und Aufhebung von Schulstandorten und Klassen; b. die Schulraumplanung. <p>³Er kann Zuständigkeiten nach Abs. 1 mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten durch Verordnung dem Departement Bildung und Kultur, der Leitung Bildung und Kultur oder der Departementskommission Bildung zuweisen.</p> <p>⁴Er regelt in einer Verordnung die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements, namentlich betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Modalitäten für die Erarbeitung des Budgets sowie über das Kredit- und Rechnungswesen im Schulwesen der Gemeinde; b. die schulfremde Benutzung der Schulanlagen nach Anhören der Schulleitungen; c. die Mitwirkung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler. <p>⁵aufgehoben.</p>	<p>Art. 15</p> <p>¹Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Schulkommission Wohlen.</p> <p>²Der Gemeinderat entscheidet nach Art. 47 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 auf Antrag der Schulkommission Wohlen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Eröffnung und Aufhebung von Schulstandorten und Klassen; b. die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht; c. die Einführung und Aufhebung von Bildungsangeboten. <p>³Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission Wohlen über die Schulraumplanung.</p> <p>⁴Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Modalitäten für die Erarbeitung des Voranschlags sowie über das Kredit- und Rechnungswesen im Schulwesen der Gemeinde; b. schulfremde Benutzung der Schulanlagen nach Anhören der Schulleitungen. <p>⁵Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Schulkommission Wohlen eine Verordnung über die Mitwirkung der Eltern (Art. 43).</p>
<p>2. Abschnitt: Departement Bildung und Kultur – aufgehoben</p>		
<p><i>Aufgaben</i></p>	<p>Art. 16 aufgehoben</p>	<p>Art. 16</p> <p>¹ Das Departement Bildung und Kultur ist nach Massgabe der Gemeindeverfassung und Organisationsverordnung der Gemeinde Wohlen für das Schulwesen zuständig.</p> <p>²Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements vertritt das Schulwesen der Gemeinde nach aussen.</p>
<p><i>Die Abteilung Bildung und Kultur</i></p>	<p>Art. 17 aufgehoben</p>	<p>Art. 17</p> <p>¹Dem Departement untersteht die Abteilung Bildung und Kultur. Diese erfüllt als Verwaltungsabteilung ihre Pflichten und Aufgaben nach Art. 19 der Organisationsverordnung der Gemeinde Wohlen.</p> <p>²Aufgaben und Zuständigkeiten des Leiters oder der Leiterin Bildung und Kultur regelt der Gemeinderat in der Stellenbeschreibung und der Funktionsbewertung.</p>

3. Abschnitt: Schulkommission Wohlen aufgehoben

<i>Bestand</i>	Art. 18 aufgehoben	Art. 18 ¹ Die Schulkommission Wohlen besteht aus sieben Mitgliedern. ² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Bildung und Kultur nimmt von Amtes wegen ohne Stimmrecht aber mit Antragsrecht an den Sitzungen der Schulkommission Wohlen teil. ³ Mindestens eine Schulleitungsperson nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht, aber mit Antragsrecht teil.
<i>Konstituierung</i>	Art. 19 aufgehoben	Art. 19 Die Schulkommission Wohlen konstituiert sich selbst.
<i>Wählbarkeit und Wahl</i>	Art. 20 aufgehoben	Art. 20 ¹ Wählbar sind in der Gemeinde stimmberechtigte Personen. ² Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss richten sich nach den Artikeln 36 und 37 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998. ³ Die Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Amtsantritt 1. August gewählt. Dabei sind die Vertretung aller Schulbezirke nach Art. 5 Abs. 1 dieses Reglements und eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter anzustreben.
<i>Ausschreibung der Kommissionssitze</i>	Art. 21 aufgehoben	Art. 21 Der Gemeinderat schreibt die Kommissionssitze öffentlich zur Besetzung aus.
<i>Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung</i>	Art. 22 aufgehoben	Art. 22 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung richten sich nach Art. 7 der Gemeindeverfassung der Gemeinde Wohlen. Der Amtsantritt ist der 1. August.
<i>Beschlussfähigkeit</i>	Art. 23 aufgehoben	Art. 23 Die Schulkommission Wohlen ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
<i>Beschlussfassung</i>	Art. 24 aufgehoben	Art. 24 ¹ Bei Abstimmungen einschliesslich der Anstellungen von Schulleitungspersonen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. ³ Stehen sich bei Anstellungen mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten gegenüber und erzielt im ersten Gang niemand das absolute Mehr, werden in einem zweiten Gang

		die beiden Personen, die am meisten Stimmen erhalten haben, einander gegenübergestellt.
<i>Protokollführung und Administration</i>	Art. 25 aufgehoben	Art. 25 Die Abteilung Bildung und Kultur nach Art. 17 dieses Reglements ist für die Protokollführung und die Erledigung aller übrigen administrativen Arbeiten der Schulkommission Wohlen verantwortlich.
<i>Ausschüsse und Ressorts</i>	Art. 26 aufgehoben	Art. 26 ¹ Die Schulkommission Wohlen kann aus ihrer Mitte für das Bearbeiten bestimmter Teilgebiete Ausschüsse und/oder Ressorts bilden. ² Die Schulkommission Wohlen legt die Zusammensetzung fest. ³ Die Ausschüsse und Ressortverantwortlichen informieren die Schulkommission Wohlen über Verlauf und Ergebnisse ihrer Arbeit. Sie verfügen über ein Antragsrecht.
<i>Zuständigkeiten</i>	Art. 27 aufgehoben	Art. 27 ¹ Die Schulkommission Wohlen ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Volksschulen. Im Rahmen des übergeordneten Rechts entscheidet sie in strategischen Fragen und nimmt die Aufgaben nach Art. 35 Volksschulgesetz vom 19. März 1992 wahr. ² Im Weiteren befasst sie sich mit Fragen, die ihr vom Gemeinderat und von der Konferenz der Schulleitungen unterbreitet werden. ³ Insbesondere kommen ihr folgende Aufgaben zu: Die Schulkommission Wohlen a. erlässt ein Leitbild der Volksschulen der Gemeinde Wohlen; b. regelt die Organisation der Schulleitungen, stellt die Schulleitungspersonen an und erstellt deren Pflichtenhefte; c. stellt die Tagesschulleitung an; d. erlässt die Geschäftsordnung für die Konferenz der Schulleitungen auf deren Antrag; e. genehmigt Konzepte, insbesondere für die Personalführung, die Qualitätssicherung sowie die Information und Kommunikation; f. erlässt die Ferienordnung für das Schuljahr 2009/10; für die folgenden Schuljahre gilt Art. 8 Abs. 3 VSG; g. setzt den Unterrichtsschluss vor den Ferien und vor den Feiertagen fest; h. regelt Art und Umfang der Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler (Art. 44). ⁴ Insbesondere stellt die Schulkommission Wohlen dem Gemeinderat Antrag über a. die Eröffnung und Schliessung von Schulstandorten und Klassen;

		<p>b. die Schulraumplanung; c. Modell und Konzept der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule; d. die Regelung der Elternmitwirkung (Art. 43); e. den Ausbau und Organisation der Tagesschule; f. die Einführung der Schulsozialarbeit (Art. 47)</p> <p>⁵ Die Schulkommission Wohlen stellt der Departementskommission Präsidiales Antrag über den Voranschlag der Schule.</p>
<i>Ausstand</i>	Art. 28 aufgehoben	Art. 28 Die Pflicht zum Ausstand richtet sich nach Art. 47 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998.
<i>Amtsgeheimnis</i>	Art. 29 aufgehoben	Art. 29 Die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur sorgfältigen und gewissenhaften Aufgabenerfüllung richtet sich nach Art. 12 der Gemeindeverfassung der Gemeinde Wohlen.
<i>Sitzungsgeld</i>	Art. 30 aufgehoben	Art. 30 Die Mitglieder der Schulkommission Wohlen haben Anrecht auf Sitzungsgelder nach dem Behördenentschädigungsreglement der Gemeinde Wohlen.
2. 4. Abschnitt: Schulleitungen		
<i>Grundsatz</i>	Art. 31 unverändert	Art. 31 Jeder Organisationseinheit nach Art. 6 und Art. 7 dieses Reglements steht eine Schulleitung vor.
<i>Organisation</i>	Art. 32 ¹ unverändert ² aufgehoben ³ aufgehoben	Art. 32 ¹ Die Schulleitungen sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen können. ² Die Schulleitung einer Schule kann von einer Person oder von einem Zweierteam ausgeübt werden. Bei einem Zweierteam legt die Schulkommission Wohlen den Beschäftigungsgrad beider Personen für die Schulleitungsfunktion fest. Beide Personen sind vorgängig anzuhören. ³ Die Schulkommission Wohlen bestimmt bei einem Zweierteam, wer die Schule nach aussen und in der Konferenz der Schulleitungen vertritt.
<i>Aufgaben</i>	Art. 33 ¹ Die Aufgaben der Schulleitungen sind durch kantonale Vorschriften, durch dieses Reglement, durch die Ausführungsbestimmungen	Art. 33 ¹ Die Aufgaben der Schulleitungen sind durch kantonale Vorschriften, durch dieses Reglement und im Pflichtenheft geregelt.

	<p>dazu (Art. 50 Abs. 1) sowie im Funktionendiagramm (Art. 50 Abs. 2) und im Pflichtenheft geregelt.</p> <p>²Insbesondere obliegen den Schulleitungen</p> <p>a. die pädagogische Leitung und die Sicherstellung der Organisation und Administration, die Personalführung, die Qualitätssicherung sowie die Eltern- und Informationsarbeit;</p> <p>b. das Umsetzen der Beschlüsse der Schulorgane nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c;</p> <p>c. die Anstellung der Lehrpersonen nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20. Januar 1993;</p> <p>d. die Anstellung des Tagesschulpersonals.</p> <p>³unverändert</p> <p>⁴unverändert</p> <p>⁵Der Gemeinderat regelt die Zusammenarbeit zwischen den Schulleitungen und der Leitung Bildung und Kultur in einer Verordnung.</p>	<p>²Insbesondere obliegen den Schulleitungen</p> <p>a. die pädagogische Leitung und die Sicherstellung der Organisation und Administration, die Personalführung, die Qualitätssicherung sowie die Eltern- und Informationsarbeit;</p> <p>b. das Umsetzen der Beschlüsse der Schulkommission Wohlen;</p> <p>c. die Anstellung der Lehrpersonen nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20. Januar 1993;</p> <p>³Sie stehen der Standortleitung der Tagesschule vor.</p> <p>⁴Sie nehmen weitere Aufgaben wahr, die ihnen das übergeordnete Recht zuweist.</p>
<p><i>Lehrpersonen für die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule</i></p>	<p>Art. 34 unverändert</p>	<p>Art. 34</p> <p>¹Die Lehrpersonen zur Förderung besonderer Massnahmen und des Spezialunterrichts nach Kapitel 2.1 und 2.2 der Verordnung der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule vom 19. September 2007 unterstehen der Schulleitung der Organisationseinheit, an welcher sie die meisten Lektionen unterrichten.</p> <p>²Die Lehrpersonen der besonderen Klassen nach Kapitel 2.3 der Verordnung der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule vom 19. September 2007 unterstehen der Schulleitung der Organisationseinheit, an welcher sie unterrichten.</p> <p>³Die Regelung nach Abs. 1 und 2 gilt vorbehältlich von Art. 13 Abs. 3 dieses Reglements.</p>
<p><i>Sekretariat</i></p>	<p>Art. 35</p> <p>¹unverändert</p> <p>²Die Anstellung erfolgt durch die betreffende Schulleitung.</p> <p>³unverändert</p>	<p>Art. 35</p> <p>¹Die Schulleitungen verfügen über ein Sekretariat.</p> <p>²Die Anstellung erfolgt durch das Departement Bildung und Kultur.</p> <p>³Für die Mitarbeitenden des Sekretariats gelten die Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde Wohlen.</p>

5. Abschnitt: Konferenz der Schulleitung aufgehoben

<i>Zusammensetzung</i>	Art. 36 aufgehoben	Art. 36 ¹ Die Konferenz der Schulleitungen besteht aus den Schulleitungspersonen nach Art. 31 und Art. 32 Abs. 3 dieses Reglements. ² Die Schulleitungen der in Schulverbänden organisierten Primarstufe Matzwil und Sekundarstufe I Uettligen nehmen an den Sitzungen der Konferenz ohne Stimmrecht aber mit Antragsrecht teil.
<i>Geschäftsführung und Protokoll</i>	Art. 37 aufgehoben	Art. 37 ¹ Die Führung der Geschäfte ist in der von der Schulkommission Wohlen erlassenen Geschäftsordnung nach Art. 27 Abs. 3 Bst. d dieses Reglements geregelt. ² Die Verhandlungen werden protokolliert.
<i>Vorsitz und Amtsdauer</i>	Art. 38 aufgehoben	Art. 38 ¹ Die Schulkommission Wohlen wählt eine Schulleitungsperson auf Antrag der Konferenz der Schulleitungen zum Vorsitz. ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie stimmt mit derjenigen des Gemeinderats überein. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann auf eine weitere Amtsdauer wiedergewählt werden.
<i>Aufgaben</i>	Art. 39 aufgehoben	Art. 39 ¹ Die Konferenz befasst sich mit allen das gesamte Schulwesen betreffenden Fragen. Sie berät die ihr zugewiesenen und von ihr aufgegriffenen Geschäfte und unterbreitet den zuständigen Stellen Anträge. ² Die Konferenz ist zuständig für die Stellen- und Pensenplanung. Insbesondere prüft sie, ob neu zu besetzende Stellen von bereits in der Gemeinde angestellten Lehrpersonen übernommen werden können. ³ Aufgrund des der Gemeinde vom Kanton zugewiesenen Lektionenpools für die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule beantragt die Konferenz der Schulleitungen der Schulkommission Wohlen die Zuteilung der Lektionen auf die einzelnen Bereiche der besonderen Massnahmen vorbehaltlich Art. 13 Abs. 3 dieses Reglements. Für diese Aufgabe steht den Schulleitungen der Schulverbände Matzwil und OS Uettligen ein Mitbestimmungsrecht zu. ⁴ Im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderats nach Art. 15 Abs. 4 Bst. a dieses Reglements bereitet die Konferenz zuhanden der Schulkommission Wohlen den Voranschlag für die Schulen vor. ⁵ Die Konferenz sorgt für die einheitliche Gestaltung der Übertrittsregelung in die Sekundarstufe I.

6. Abschnitt: Hauswarte aufgehoben		
<i>Zusammenarbeit</i>	Art. 40 aufgehoben	Art. 40 Die Hauswarte und die Lehrerinnen und Lehrer sind zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet.
<i>Stellenbeschreibung</i>	Art. 41 aufgehoben	Art. 41 ¹ Die Stellenbeschreibung der Hauswarte wird durch das Departement Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft erstellt. Die Schulleitungen sind vorgängig anzuhören. ² Es gelten die Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde Wohlen.
<i>Anstellung und Unterstellung</i>	Art. 42 aufgehoben	Art. 42 ¹ Die Hauswarte werden nach Anhörung der Schulleitungen und auf Antrag der Schulkommission Wohlen durch das Departement Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft angestellt. ² Im schulbetrieblichen Bereich sind die Hauswarte den Schulleitungen unterstellt. ³ Im fachlichen Bereich sind die Hauswarte dem Leiter oder der Leiterin Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft unterstellt. ⁴ Das Mitarbeitergespräch führt die Schulleitung zusammen mit dem Leiter oder der Leiterin Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft.
4. Kapitel: Mitwirkung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler		
<i>Elternrat</i>	Art. 43 ¹ unverändert ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.	Art. 43 ¹ Jede Organisationseinheit nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 dieses Reglements verfügt über einen Elternrat. ² Das Nähere regelt der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission Wohlen in einer Verordnung.
<i>Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler</i>	Art. 44 ¹ unverändert ² Der Gemeinderat regelt diese Mitwirkung unter Einbezug der Schulleitung, der Lehrerinnen und Lehrer, des Elternrats sowie der Schülerinnen und Schüler in einer Verordnung.	Art. 44 ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen. ² Die Schulkommission Wohlen regelt diese Mitwirkung unter Einbezug der Schulleitung, der Lehrerinnen und Lehrer, des Elternrats sowie der Schülerinnen und Schüler in einer Verordnung.

5. Kapitel: Gesundheitsdienste

<p><i>Schulärztlicher Dienst</i></p>	<p>Art. 45</p> <p>¹Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Einwohnergemeinde Wohlen praktizierende Ärztinnen und Ärzte im Auftragsverhältnis besorgt.</p> <p>²Die Schulärztinnen und Schulärzte werden vom Departement Bildung und Kultur beauftragt.</p> <p>³unverändert</p>	<p>Art. 45</p> <p>¹Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Einwohnergemeinde Wohlen praktizierende Ärztinnen und Ärzte im Nebenamt besorgt.</p> <p>²Die Schulärztinnen und Schulärzte werden von der Schulkommission Wohlen gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und stimmt mit derjenigen des Gemeinderats überein. Sie sind unbegrenzt wiederwählbar.</p> <p>³Die Untersuchungen der Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler werden von den Schulleitungen in Zusammenarbeit mit dem schulärztlichen Dienst organisiert. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften.</p>
<p><i>Schulzahnärztlicher Dienst</i></p>	<p>Art. 46</p> <p>¹unverändert</p> <p>²Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden vom Departement Bildung und Kultur beauftragt.</p> <p>³unverändert</p>	<p>Art. 46</p> <p>¹Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Einwohnergemeinde Wohlen praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte im Auftragsverhältnis besorgt.</p> <p>²Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden von der Schulkommission Wohlen durch Vertrag angestellt.</p> <p>³Das Nähere regelt der Gemeinderat in einer Verordnung. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften.</p>

6. Kapitel: Angebote der Gemeinde Weitere Angebote der Gemeinde

<p><i>Angebote Schulsozialarbeit und weitere Angebote</i></p>	<p>Art. 47</p> <p>¹unverändert</p> <p>²Sie kann weitere Angebote wie namentlich freiwilligen Schulsport einführen.</p> <p>³aufgehoben</p> <p>⁴aufgehoben</p>	<p>Art. 47</p> <p>¹Die Gemeinde bietet Schulsozialarbeit an.</p> <p>²Die Gemeinde kann auf Antrag der Schulkommission Wohlen weiter Folgendes anbieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - freiwilligen Schulsport - vom Tagesschulangebot nach Art. 48 dieses Reglements unabhängige Aufgabenhilfe. <p>³Die Gemeinde kann auf Antrag der Schulkommission Wohlen weitere Angebote einführen.</p> <p>⁴Das Nähere regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.</p>
---	---	--

<i>Tagesschule</i>	Art. 48 ¹ unverändert ² unverändert ³ Das Nähere regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.	Art. 48 ¹ Die Gemeinde bietet die Tagesschule an. Massgebend sind die Art. 14d ff des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und die kantonale Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 ² Die Tagesschule ist Teil der Volksschule. ³ Das Nähere regelt der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission Wohlen in einer Verordnung.
7. Kapitel: Rechtspflege		
<i>Regionales Schulinspektorat</i>	Art. 49 Verfügungen der Schulorgane können nach Massgabe von Art. 72 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 beim regionalen Schulinspektorat angefochten werden.	Art. 49 Gestützt auf Art. 72 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 können Verfügungen, welche die Schulkommission Wohlen und die Schulleitungen aufgrund dieses Gesetzes erlassen, beim regionalen Schulinspektorat angefochten werden.

8. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen		
<i>Ausführungsbestimmungen</i>	Art. 50 ¹ unverändert ² Er legt die Einzelheiten der Organisation durch einfachen Beschluss in einem Funktionsdiagramm fest. ³ aufgehoben	Art. 50 ¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement. ² Insbesondere regelt er das Kündigungsverfahren der Schulleitungen nach bisherigem Recht und das Anstellungsverfahren der Schulleitungen nach diesem Reglement. ³ Im Weiteren regelt er soweit nötig die Umsetzung dieses Reglements, namentlich die Organisation und Aufgaben der Schulen, der Schulleitungen, der Konferenz der Schulleitungen, sowie die Entschädigung für die Mitwirkung in Schulorganen und in der Konferenz der Schulleitungen.
<i>Bisherige Schulkommissionen</i>	Art. 51 unverändert	Art. 51 ¹ Die bisherigen Schulkommissionen nach bisherigem Recht bleiben bis am 31. Juli 2010 im Amt. ² Sie nehmen bis zu diesem Zeitpunkt ihre Funktion als Aufsichts- und Verwaltungsbehörden der bisherigen Schulen wahr. Sie unterstehen in Bezug auf ihre Zuständigkeiten, ihre Organisation und ihre Entschädigung dem bisherigen Recht.
<i>Zentralschulkommission</i>	Art. 52 unverändert	Art. 52 ¹ Die Zentralschulkommission nach bisherigem Recht bleibt bis am 31. Juli 2010 im Amt. ² Sie untersteht in Bezug auf ihre Zuständigkeiten, ihre Organisation und ihre Entschädigung dem bisherigen Recht.

<i>Schulkommission</i>	Art. 53 unverändert	Art. 53 1Der Gemeinderat wählt bis spätestens 30. September 2009 die Schulkommission Wohlen nach diesem Reglement. Der Amtsantritt ist am 1. Oktober 2009. Die erste Amtsdauer und die Amtszeitbeschränkung nach Art. 7 der Gemeindeverfassung Wohlen beginnt am 1. August 2010. 2Die Kommission wählt die neuen Schulleitungen nach diesem Reglement bis spätestens 31. Januar 2010. 3Die Kommission bereitet gemeinsam mit der Konferenz der neuen und bisherigen Schulleitungen die Organisation der Schulen nach diesem Reglement bis zum 31. Juli 2010 vor.
<i>Schulleitungen</i>	Art. 54 unverändert	Art. 54 1Die Schulleitungen nach bisherigem Recht erfüllen ihre Aufgaben bis zum 31. Juli 2010. 2Die Anstellung der Schulleitungen nach bisherigem Recht läuft am 31. Juli 2010 aus (vergl. Art. 53). 3Die Schulleitungen nach diesem Reglement nehmen am 1. August 2010 sämtliche ihnen überbundenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr.
<i>Anstellung der Lehrpersonen</i>	Art. 55 unverändert	Art. 55 1Neuanstellungen von Lehrpersonen erfolgen ab dem Inkrafttreten dieses Reglements bis zum 31. Juli 2010 a. durch die bisherigen Schulkommissionen (Art. 51); b. durch die Schulkommission Wohlen (Art. 53) auf Antrag der Schulleitungen, wenn die Lehrpersonen ihre Tätigkeit ab dem 1. August 2010 aufnehmen. 2Ab dem 1. August 2010 erfolgt die Anstellung der Lehrpersonen durch die Schulleitungen.
<i>Inkrafttreten, Aufheben des bisherigen Volksschulreglements</i>	Art. 56 unverändert	Art. 56 1Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2009 in Kraft. 2Es hebt das Volksschulreglement vom 29. Juni 1995 auf. 3Vorbehalten bleiben Art. 50 bis 55 dieses Reglements.
<i>Aufhebung des Reglements über die Zusammenarbeitsformen</i>	Art. 57 unverändert	Art. 57 Das Reglement über die Zusammenarbeitsform an der Oberstufenschule Hinterkappelen vom 29.06.1995 inkl. Teilrevision vom 16.10.2001 wird per 31. Juli 2019 aufgehoben.

<i>Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom 4. Dezember 2018</i>	Art. 58 Die bisherige Schulkommission nimmt ab dem 1. August 2019 bis zum Ablauf der Amtsdauer der Departementskommissionen am 28. Februar 2022 die Aufgaben der Departementskommission nach Art. 14 Abs. 2 wahr.	
---	---	--

II.

Inkrafttreten

Diese Teilrevision tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung von Wohlen am 4. Dezember 2018

GEMEINDEVERSAMMLUNG WOHLLEN

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:

Bänz Müller

Thomas Peter

Auflagezeugnis

Diese Teilrevision des Schulreglements ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2018 bei der Gemeindeschreiberei Wohlen öffentlich aufgelegt worden.

Wohlen,

Thomas Peter, Gemeindeschreiber